

**Voraussetzungen für den  
Erwerb der  
deutschen Staatsangehörigkeit  
durch Einbürgerung nach  
10 ff des  
Staatsangehörigkeitsgesetzes  
(StAG)  
(Anspruchseinbürgerung)**

# **1) Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet seit 8 Jahren ( 10 Abs. 1 Satz 1)**

Der Lebensmittelpunkt liegt in Deutschland und der Aufenthalt ist erlaubt:

Zum erlaubten Aufenthalt gehören

- Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ( 9a Aufenthaltsgesetz) und alle Aufenthaltserlaubnisse nach dem Aufenthaltsgesetz;
- Aufenthaltsrechte als freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger oder EWR-Staatsangehöriger oder Angehöriger der Schweiz ( bitte beachten: EU-Angehörige erhalten keine Freizügigkeitsbescheinigung mehr);
- Aufenthaltszeiten als Asylsuchende/r zählen mit, wenn das Asylverfahren erfolgreich ist: Anerkennung nach Art. 16a Grundgesetz oder 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

## 2) Erforderlicher Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt der Antragstellung ( § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

- unbefristetes Aufenthaltsrecht (dazu gehört auch das Aufenthaltsrecht als EU-Bürger) oder
- die Antrag stellende Person besitzt eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis, die **nicht** zu den in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ausdrücklich aufgezählten Aufenthaltstiteln zählt und damit den **Anspruch** auf Einbürgerung ausschließt.
- Ausgeschlossen sind z.B. Aufenthaltserlaubnisse zum Studium oder humanitäre Aufenthalte

### **3) Sicherung des Lebensunterhalts für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII ( 10 Abs. 1 Satz 1 Nr.3)**

- Zu berücksichtigen ist nur, ob *tatsächlich* Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch genommen werden oder wurden.
- Leistungen nach SGB II oder XII schaden nicht, wenn deren Bezug nicht selbst zu vertreten ist.

#### **Nicht zu vertreten sind:**

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Bezug von Sozialgeld nach 28 Sozialgesetzbuch II
- staatliche Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung und des Studiums; die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch unterhaltsverpflichtete Eltern werden jugendlichen Einbürgerungsbewerbern nicht zugerechnet
- unverschuldeter Arbeitsplatzverlust und hinreichende Bemühung um eine neue Beschäftigung
- fehlende oder nicht vollständig den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgrund persönlicher oder familiärer Situation;
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen und bei Probezeit kommt es auf den Einzelfall an.

Die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Erziehungsgeld, Wohngeld oder BAföG) steht der Einbürgerung nicht entgegen.

- Bei **selbständiger Erwerbstätigkeit** wird bewertet, ob die Einkünfte ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Nachweis kann erbracht werden durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer betriebswirtschaftlichen Auswertung des Steuerberaters. Eventuell muss eine Bestätigung über die Einstellung des vorherigen Sozialleistungsbezuges vorgelegt werden.

## **Fehlende oder nicht vollständig den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgrund der familiären Situation**

Hier geht es insbesondere um die Beurteilung, inwieweit aufgrund der Betreuung und des Alters von Kindern ein Sozialleistungsbezug oder ergänzender Sozialleistungsbezug nicht zu vertreten ist.

In der Regel gelten in RLP folgende Kriterien:

- Lebt in einem Haushalt mindestens ein noch nicht schulpflichtiges Kind >> von der allein erziehenden oder die Kinder betreuenden Person wird Erwerbstätigkeit nicht gefordert.
- Bei mehr als zwei schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren >> für eine allein erziehende oder die Kinder betreuende Person ist Erwerbstätigkeit nicht zumutbar.
- Bei bis zu zwei schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren >> für eine allein erziehende oder die Kinder betreuende Person ist Teilzeitbeschäftigung zumutbar.
- In allen anderen Fällen (also z. B. bei älteren Kindern) >> für eine allein erziehende oder die Kinder betreuende Person ist Vollzeitbeschäftigung grundsätzlich zumutbar.
- Arbeiten beide Elternteile nicht, wird erwartet, dass beide als arbeitssuchend gemeldet sind und sich beide um Arbeit bemühen.

## **Fallbeispiel:**

Ein Ehepaar hat eine 13-jährige Tochter und einen 11-jährigen Sohn. Der Vater arbeitet ganztags in einer Reinigungsfirma, die Mutter halbtags in der Küche bei McDonalds. Das Einkommen liegt etwa 75 € unterhalb der Sozialleistungsgrenze.

- Falls die Familie auf ergänzende Sozialleistungen verzichtet, kann allein deshalb schon ein Anspruch auf Einbürgerung bestehen, da der *tatsächliche* Leistungsbezug eine wichtige Orientierung bietet (es kommt allerdings auf den Einzelfall an).
- Falls Leistungen bezogen werden >> von der Mutter kann wegen der Kinder nur Teilzeitbeschäftigung erwartet werden; da davon auszugehen ist, dass beide keine besser dotierten Stellen finden dürften, wird „wegen ihrer geringen Qualifikation“ die persönliche Situation so bewertet, dass der Sozialleistungsbezug nicht zu vertreten ist.

#### **4) Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** **( 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)**

Ausreichend sind die Kenntnisse dann, wenn die Anforderungen einer Sprachprüfung auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt werden.

Der Nachweis kann auf verschiedene Weise geführt werden. So sind die Sprachkenntnisse nachgewiesen wenn

- das Zertifikat Deutsch (B1 GER) oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom vorliegt,
- vier Jahre eine deutsche Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht wurde,
- ein Haupt- oder gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde (Berufs- beinhaltet Hauptschulabschluss),
- die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutsch-sprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) erreicht wurde,
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule bzw. eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde *oder*
- **ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde (DTZ).**



## Zum Sprachtest im Integrationskurs

In § 17 Abs. 1 Integrationskursverordnung ist geregelt, dass am Ende des Integrationskurses der „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ), der die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweist, abgenommen wird.

Praktisch bedeutet dies: der Deutschtest für Zuwanderer besteht aus einem

- **mündlichen Teil** > hier muss immer das Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erreicht werden und einem
- **schriftlichen Teil**.

Die schriftliche Prüfung besteht dann auch wieder aus zwei Elementen:

- **„Hören/Lesen“** (auch schriftliche Rezeption genannt) und
- **Schreiben** (auch schriftliche Produktion genannt).

Hier reicht es aus, wenn in **einem** der beiden Elemente das Niveau B1 GER erreicht wird! Das bedeutet, dass Personen auch dann die Prüfung bestehen und damit den erforderlichen Nachweis erbringen, wenn sie beim *Schreiben* das Niveau B1 nicht erreicht haben (sondern z. B. nur A2).

Bei Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr reicht eine altersgemäße Sprachentwicklung aus (§ 10 Abs. 4 Satz 2).

## **5) Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland ( 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)**

Nachgewiesen wird dies „in der Regel“ durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest ( 10 Abs. 5).

Der Nachweis ist auch erbracht

- durch einen Haupt- oder vergleichbaren Schulabschluss,
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechts-, der Verwaltungs- oder Politikwissenschaften sowie für das Lehramt oder
- durch individuelle Nachweise der Kenntnisse, die z.B. im Rahmen eines sonstigen Studiums oder durch Besuch eines Studienkollegs erworben wurden

Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr müssen keine staatsbürgerlichen Kenntnisse nachweisen.

## **6) Ausnahmen von den ausreichenden Deutsch- und staatsbürgerlichen Kenntnissen**

Von den Nachweisen wird abgesehen ( § 10 Abs. 6), wenn sie

- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder
- altersbedingt

nicht erfüllt werden können.

In Rheinland-Pfalz müssen Einbürgerungsbewerber, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, altersbedingt keine Nachweise erbringen.

Bei bestimmten Beeinträchtigungen (z.B. Legasthenie) können barrierefreie Tests durchgeführt werden.

**7) Keine Verurteilung wegen einer Straftat noch darf aufgrund von Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sein ( 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit 12 a)**

Zur Feststellung wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt.

Geringfügige Verurteilungen stehen der Einbürgerung nicht entgegen.

Unschädlich sind:

- Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Verurteilungen zu einer Geldstrafe mit einem Strafmaß bis zu **90** Tagessätzen
- Verurteilungen bis zu **3** Monaten Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.
  - Bei mehreren Bestrafungen werden die Strafen zusammengerechnet.
  - Übersteigt die Strafe geringfügig den o.g. Rahmen *kann* diese im Einzelfall außer Betracht bleiben( 12a Abs.1 Satz 3).
  - Bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in Form der Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Berufsverbotes kann diese ebenfalls außer Betracht bleiben ( 12a Abs. 1 Satz 4).
  - Verurteilungen, die getilgt oder zu tilgen sind, werden nicht berücksichtigt (Abs. 2 Satz 2).
  - wenn ein Ermittlungsverfahren läuft, wird die Entscheidung über die Einbürgerung ausgesetzt ( 12a Abs. 3).

## **8) Bekenntnis zur freiheitlichdemokratischen Grundordnung**

Es ist ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Schriftform erforderlich und eine Erklärung, dass keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen vorliegen ( § 10 Abs.1 Satz 1 Nr.1).

## **9) Keine Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung**

Dafür dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen (siehe Wortlaut von § 11 Satz 1 Nr. 1). Sofern früher verfassungsfeindliche Überzeugungen vertreten wurden, muss glaubhaft gemacht werden, dass eine Änderung in der Einstellung erfolgt ist.

## **10) Ausweisungsgrund**

Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 54 Nr. 5 und 5 a Aufenthaltsgesetz schließt die Einbürgerung aus ( § 11 Satz 1 Nr. 2).

## **11) Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich erforderlich, 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4**

Sofern die bisherige Staatsangehörigkeit nicht automatisch durch die Einbürgerung verloren geht (z.B. Indien, Indonesien), muss ein Verzichtungsverfahren oder ein Verfahren zur Entlassung durchgeführt werden. Hiervon gibt es eine Reihe von Ausnahmen – dazu später weitere Informationen

## **12) Kosten**

Die Gebühr beträgt 255.- € ( 38 Abs. 2 Satz 1); aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden ( 38 Abs. 2 Satz 5). Für miteingebürgerte minderjährige Kinder beträgt die Gebühr 51.- € ( 38 II 2 StAG).

## **13) Zuständigkeit**

Zuständige Einbürgerungsbehörden sind in RLP die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

## **14) Hinweise und Informationen**

Wichtige Hinweise enthalten die Rundschreiben des Innenministeriums RLP vom 17. März 2009 und des Integrationsministerium vom 24. Mai 2012 sowie die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundes zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (Stand 17.04.2009)

Einen Überblick über die Voraussetzungen enthält die Broschüre „Fragen und Antworten zur Einbürgerung“. Diese Broschüre ist in der Tagungsmappe enthalten. Als Datei mit weiteren Informationen ist sie zu finden auf der Homepage: [www.einbuengerung.rlp.de](http://www.einbuengerung.rlp.de)

# Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern, 10 Abs. 2 StAG

## Voraussetzungen:

1. Der Antrag muss gleichzeitig mit oder rechtzeitig vor der Einbürgerung des Anspruchsberechtigten gestellt werden.
2. alle Voraussetzungen der 10 ff. StAG müssen grundsätzlich in der Person des Ehegatten oder minderjährigen Kindes auch vorliegen; es gelten allerdings folgende **Ausnahmen:**

## Bei Ehegatten:

- bei ihnen genügt ein Aufenthalt von vier Jahren in Deutschland und die eheliche Lebensgemeinschaft muss seit zwei Jahren im Bundesgebiet bestehen;



## **Bei Kindern bis 16 Jahren:**

- wenn sie in familiärer Lebensgemeinschaft mit den Eltern leben, reicht ein Aufenthalt von drei Jahren;
- der Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse und das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sind nicht erforderlich ( 10 Abs. 1 Satz 2);
- sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung ( 10 Abs. 4 Satz 2).

**Kosten: Für Ehegatten 255.- €, für miteingebürgerte minderjährige Kinder beträgt die Gebühr 51.- € ( 38 Abs. 2 Satz 2 StAG); aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden (Satz 5).**

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

## **Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz**

Albert-Schweitzer-Str. 113  
55128 Mainz

Tel.: +49 (0)6131/2 87 44-20 · Fax: -11

Email: [migration@zgv.info](mailto:migration@zgv.info)

[www.ini-migration.de](http://www.ini-migration.de)



Initiativausschuss für  
**MIGRATIONSPOLITIK**